

03.05.04**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - G - In - K - Vkzu **Punkt** der 799. Sitzung des Bundesrates am 14. Mai 2004

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Zertifizierung von mit dem Führen von Triebfahrzeugen und Lokomotiven im Eisenbahnnetz der Gemeinschaft betrautem Zugpersonal

KOM(2004) 142 endg.; Ratsdok. 7148/04

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),
der Gesundheitsausschuss (G) und
der Verkehrsausschuss (Vk)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

EU
Vk

1. Der Bundesrat begrüßt vom Grundsatz die Initiative der Kommission zur Einführung eines einheitlich geregelten Befähigungsnachweises für Triebfahrzeugführer. Allerdings hätte eine Umsetzung der im Richtlinienvorschlag enthaltenen Regelungen ins nationale Recht im Vergleich zur gegenwärtigen Regelung auf (freiwilliger) Unternehmensbasis einen nicht zu rechtfertigenden Mehraufwand bei den Eisenbahnen und insbesondere auch bei den Aufsichtsbehörden zur Folge. Eine solche Entwicklung steht im Widerspruch zu den Deregulierungs- und Personaleinsparungsbemühungen der Länder.

...

- EU
Vk
2. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen sich dafür einzusetzen, dass insbesondere
- der Anwendungsbereich der Richtlinie auf Triebfahrzeugführer in grenzüberschreitenden Diensten begrenzt wird. Die Kommission stellt fest, dass ausschließlich im grenzüberschreitenden Verkehr Schwierigkeiten durch unterschiedliche Regelungen der Mitgliedstaaten bestehen. Für eine Einbeziehung des in der betrieblichen Praxis überwiegenden Teils der ausschließlich national tätigen Triebfahrzeugführer besteht daher kein Bedürfnis. Dies gilt ebenso für die Einbeziehung anderer Bediensteter;
 - der Triebfahrzeugführerschein von dem Eisenbahnunternehmen auszustellen ist, bei dem der Triebfahrzeugführer beschäftigt ist.
- Die Erteilung der Befähigungsnachweise sollte der unternehmerischen Kompetenz des jeweiligen Eisenbahnunternehmens überlassen werden. Um am Eisenbahnverkehr teilnehmen zu können, muss das Eisenbahnunternehmen eine Sicherheitsbescheinigung erlangen. Voraussetzung hierfür ist die Beachtung des einzelstaatlichen Rechts über die Sicherheitsanforderungen an das Personal. Es muss insbesondere den Nachweis führen, dass das Fahr- und Begleitpersonal der Züge die erforderliche Ausbildung besitzt, um die vom Betreiber der Infrastruktur angewandten Verkehrsregeln einzuhalten und im Interesse des Zugverkehrs auferlegte Sicherheitsvorschriften zu beachten. Das Eisenbahnunternehmen bietet daher Gewähr für den Einsatz qualifizierten Personals und kann dem Personal die entsprechenden Bescheinigungen ausstellen.
- EU
Vk
3. Zudem hat sich die in Deutschland eingeführte bzw. zur Anwendung empfohlene Führerschein-Richtlinie in der Praxis bewährt. Daher wird die Bundesregierung gebeten, bei den weiteren Verhandlungen darauf hinzuwirken, dass das bisher in Deutschland eingeführte Verfahren für die Erteilung, Einschränkung und Entziehung von Eisenbahnfahrzeug-Führerscheinen weiterhin angewandt werden kann.
- EU
G
4. Der Bundesrat begrüßt es, dass der Richtlinienvorschlag im Rahmen der Mindestanforderungen für die Erteilung einer Fahrerlaubnis den vom Bewerber

durch eine medizinische Untersuchung zu führenden Nachweis seiner physischen und psychischen Eignung für das Führen von Lokomotiven und Triebfahrzeugen vorsieht.

EU
G

5. Das in Artikel 9 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags hinsichtlich der Qualifikation des die Untersuchung durchführenden Arztes vorgesehene Erfordernis einer Promotion ist nach Auffassung des Bundesrates nicht geeignet, die bezweckte fachliche Qualität der Untersuchung zu erzielen. Nach bundesdeutschem Recht dient die ärztliche Promotion ausschließlich dem Nachweis einer wissenschaftlichen Arbeit zu einem bestimmten medizinischen Thema. Sie berechtigt dagegen nicht zu einer Ausübung des ärztlichen Berufs.

EU
G

6. Das gewünschte Regelungsziel erfordert es nach Auffassung des Bundesrates, in Artikel 9 Abs. 2 des Richtlinienvorschlags an einen von der zuständigen Behörde anerkannten, zur Berufsausübung zugelassenen Arzt anzuknüpfen.

B

7. Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und
der Ausschuss für Kulturfragen

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.